

zeugen aus anderen Staaten gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes auf Antrag Lizenzen erteilt werden.

§2

Antragstellung

(1) Die zuständigen Organe der Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtliche Verträge gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes abgeschlossen hat, haben dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik einen Jahresfischereiplan zu übergeben und für jedes zum Einsatz vorgesehene Fischereifahrzeug einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz zu stellen.

(2) Der Jahresfischereiplan hat auf der Grundlage erteilter Fangquoten Angaben über die Anzahl der für den Fischfang vorgesehenen Schiffe nach Schiffstypen, Fangmenge, Fischarten und Zeitdauer des Einsatzes zu enthalten.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Schiffes
- Staatszugehörigkeit
- Heimathafen/Registrierort
- Registrienummer
- Funkrufzeichen
- Funkausrüstung
- Bruttotonnage, Länge, Antriebsleistung, Baujahr
- Typ des Schiffes
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Name des Kapitäns/Staatsangehörigkeit
- Name und Adresse des Reeders
- Fanggerätetyp
- Geschwindigkeit
- Hauptfischart
- Fanggebiet
- Zeitdauer des vorgesehenen Einsatzes
- Vertreter des Antragstellers in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei den Angaben zum Typ des Schiffes und zum Fanggerätetyp sind die in der Anlage aufgeführten Abkürzungen zu verwenden.

(4) Anträge auf Erteilung einer Lizenz können in Ausnahmefällen nach Übergabe des Jahresfischereiplanes übergeben werden, jedoch spätestens bis 6 Wochen vor Fischereibeginn.

Inhalt der Lizenzen

§3

In den Lizenzen für Fischereifahrzeuge werden Zeiten und Bedingungen für den Fischfang und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten sowie die Gültigkeitsdauer der Lizenz festgelegt. Eine erteilte Lizenz erlischt unabhängig von der festgelegten Gültigkeitsdauer, wenn die erteilte Fangquote des betreffenden Landes abgefischt ist.

§4

Die Lizenz ist nicht übertragbar. Sie muß während der Fischereioperation an Bord des Fischereifahrzeuges sein und ist auf Verlangen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorzuzeigen.

§5

(1) Die zuständigen Organe der Staaten, aus denen Fischereifahrzeuge den Fischfang in der Fischereizone der Deut-

schon Demokratischen Republik ausüben, übergeben dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik nach Ablauf jedes Monats bis zum 15. des Folgemonats die gesamten Fangdaten, spezifiziert nach Schiffen, Fischarten und Fanggebieten, soweit in den völkerrechtlichen Verträgen nicht andere Festlegungen getroffen sind.

(2) Innerhalb Von 30 Tagen nach Ablauf der Lizenzen sind die gesamten Fangdaten nach Schiffen, Fischarten und Fanggebieten spezifiziert dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

§6

Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte des Fischereifahrzeuges, das eine Lizenz besitzt und den Fischfang und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten auf ihrer Grundlage durchführen will, hat sich bei den festgelegten Meldestellen beim Einlaufen in die Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden und vor dem Auslaufen aus der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik abzumelden. Einzelheiten hierzu werden mit der Erteilung der Lizenz mitgeteilt. Die Meldung über das Auslaufen aus der Fischereizone hat Angaben über den in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik gefangenen Fisch nach Menge und Fischart zu enthalten.

§7

Schießbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1978

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e

Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Abkürzungen zum Schiffstyp und Fanggerätetyp

Schiffstyp (englische Bezeichnung)

ST	= Seitenfänger	side-trawler
STT	= Heckfänger	stem trawler
PT	= Tuckkutter	pear-trawler
FC	= Transportschiff	fish-carrier
SV	= Versorgungsschiff	supply vessel

Fanggerätetyp

OTB	= Grundsleppnetz	bottom otter trawl
OTM	= pelagisches Netz	pelagic-trawl (midwater otter trawl)
PTB	= Tuckgrundsleppnetz	bottom pair trawl (2 boats)
PTM	= pelagisches Tucknetz	midwater pair trawl (2 boats)
DN	= Treibnetz	drift-net
GN	= Stellnetz	gillnet
LL	= Angelleinen	longlines
PS	= Beutelnetz	purceseiner